

Richtlinie des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von wirtschaftsorientierten Reallaboren

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH als Projektträger (im Weiteren: „der Projektträger“) gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das „Programm zur Förderung von wirtschaftsorientierten Reallaboren“ des Landes Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Umsetzung von Reallaboren, die zu mehr Wertschöpfung durch Innovation in Berlin beitragen. Damit soll Innovation im Sinne der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg 2025 (innoBB 2025) breiter gedacht werden. Reallabore dienen als zeitlich und räumlich begrenzte Experimentierräume, in denen technische und nicht-technische Innovationen realitätsnah erprobt werden können. Das Experimentieren und Testen in einem für reale Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld ermöglicht Schnittstellen zu bestehenden Systemen und das Zusammenwirken von Einzelbestandteilen als Gesamtsystem in den Blick zu nehmen. Da Reallabore u.a. rechtliche Spielräume nutzen und damit an die Grenzen gewohnter Prozesse stoßen, regen sie regulatorisches sowie administratives Lernen an. Unter Einbindung relevanter Akteure sollen replizierbare und transferierbare Musterlösungen entwickelt werden, um über die Projektlaufzeit hinaus einen Mehrwert für Berlin zu generieren.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der regionalen Innovationskraft und der anwendungsorientierten Innovations-, Forschungs- sowie Entwicklungsintensität. Die geförderten Konsortien sollen das generierte Wissen über den Förderzeitraum ökonomisch nutzbar machen und z.B. zur industriellen Wertschöpfung in der Region beitragen. Da das Format „Reallabor“ ein breites Spektrum regionaler Akteure (Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung) vereinen kann, sollen dabei die Grundlagen für nachhaltige Vernetzung und Kooperationsbeziehungen geschaffen werden.

Angestrebt ist eine schnelle Vermarktung und Skalierung von Berliner Innovationen durch realitätsnahe Erprobungen von technologischen Systemen und/oder Geschäftsmodellen aus Berlin. Durch die Einbindung der Berliner Industrie und industrienaher Dienstleister, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ aus Berlin, soll zusätzliche Wertschöpfung in der Region generiert werden. Mehrheitlich in Berlin entwickelte (System-)Lösungsansätze sollen die regionale Resilienz² erhöhen sowie zusätzlich eine Grundlage für hochwertige bzw. wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze bilden. Ferner können das Reallabor sowie die Markteinführung der Reallabor-Ergebnisse die Sichtbarkeit Berlins als Innovationsstandort erhöhen.

¹ Kleine Unternehmen gemäß der KMU-Definition sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen (Artikel 2 Nr. 2 Anlage 1 AGVO).

Mittlere Unternehmen gemäß der KMU Definition sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen (Artikel 2 Nr. 1 Anlage 1 AGVO)

² z. B. "Stabilisierung von Lieferketten", "Verbesserung der IT Sicherheit", "Erhöhung der Robustheit von Infrastruktur gegenüber Folgen des Klimawandels", "verbesserte Vorsorge im Falle von Pandemien/Epidemien" und dergl.

Des Weiteren sollen etwaige rechtliche Hindernisse zur potentiellen Markteinführung der erprobten Innovationen im Rahmen der Umsetzung von Reallaboren identifiziert und Lösungswege ergriffen werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt zur Erreichung dieser Zwecke projektbezogene Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere den §§ 23, 44 LHO (inkl. ANBest-P).

Soweit es sich um Beihilfen im Sinne der Artikel 107 Abs. 1, Art. 109, 108 Abs. 4 AEUV³ handelt, richtet sich die Förderung nach Artikel 18 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“ der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁴. Soweit es sich um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1, 108, 109 AEUV handelt, richtet sich die Förderung nach den Artikeln 25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, Artikel 26 „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“, Artikel 26a „Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen“, Artikel 28 „Innovationsbeihilfen für KMU“ und Artikel 29 „Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen“ der AGVO.

Darüber hinaus kann sich die Förderung auch nach der sog. Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Allgemeine De-minimis-VO)⁵ und der sog. DAWI De-minimis-Verordnung (DAWI De-minimis-VO)⁶ richten.

Die Verordnung 2024/1689 (EU-Verordnung über künstliche Intelligenz)⁷ bleibt unberührt.

Zur Gewährung der Zuwendungen ist der Projektträger gemäß § 44 Abs. 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Der Projektträger ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartner für alle Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden.

³ Vertrag über die Arbeit der Europäischen Kommission in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 S. 131)

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, Amtsblatt der EU L 2831 vom 15.12.2023).

⁶ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI De-minimis-VO), Amtsblatt der EU L 2832, vom 15.12.2023.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, auch kurzfristig mittelwirksame Maßnahmen, wie eine Verringerung der Fördersätze, eine Änderung der Förderkriterien, eine Begrenzung des Fördergegenstands oder eine Verkleinerung des Kreises der Antragsberechtigten, vorzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von wirtschaftsorientierten Reallaboren. Dabei sollen projektbezogene Aktivitäten gefördert werden, die insbesondere auf dem Gebiet der Innovation, aber auch Forschung und Entwicklung sowie damit verbundener regulatorischer Fragestellungen stattfinden und die den nachfolgenden Phasen zuzuordnen sind und als Einzel- oder Verbundprojekte⁸ umgesetzt werden. Die Umsetzung von Reallaboren erfordert zudem einen systemischen Blick, bei dem das Zusammenwirken einzelner technologischer und im Wesentlichen bereits bestehender Komponenten⁹ - unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden technischen und organisatorischen Prozesse - im Fokus steht. Dabei sind ebenfalls mögliche regulatorische Herausforderungen und die bedarfsorientierte Einbindung von potentiellen Nutzern und Betroffenen in den Blick zu nehmen, damit verwertbare Systemlösungen erarbeitet werden können.

Je nach Förderaufruf können Projekte kumulativ in Konzept- und Umsetzungsphase (zweiphasige Förderung) oder nur in der Umsetzungsphase (einphasige Förderung) gefördert werden. Je nach Förderaufruf kann auch die Beantragung eines Nachfolgeprojekts zur Fortentwicklung der Projektergebnisse möglich sein.

2.1. Konzeptphase

Erstellung eines fachlich fundierten Reallabor-Konzepts mit Bezug zum Förderaufruf und folgenden Zielen:

- inhaltliche Konkretisierung des Reallabor-Vorhabens für die Zeit der Umsetzungsphase (inkl. einer fundierten Begründung, warum sich speziell das Reallabor-Format für die Weiterentwicklung der angedachten Innovation(en) eignet),
- Bildung eines geeigneten Konsortiums¹⁰ für die Umsetzungsphase,
- Feststellen der rechtlichen, zeitlichen, budgetären, ggf. technologischen und sonstigen Realisierbarkeit des Reallabor-Vorhabens im Rahmen der Umsetzungsphase unter Identifizierung von Risiken und Aufzeigen von möglichen Lösungswegen,
- Einschätzung, inwieweit das Reallabor-Vorhaben und seine Ergebnisse zu den Kriterien des „Kriterienkatalogs zur inhaltlichen Bewertung von Reallabor-Ideen und -Konzepten“¹¹ und zu den in Nr. 1.1 aufgeführten förderpolitischen Ziele des Förderprogramms¹² beitragen, sowie

⁸ Vgl. Nr. 3. Zuwendungsempfänger.

⁹ Die Entwicklung neuer Technologien im Sinne von im Rahmen eines Reallabors potentiell einsetzbaren Technologiekomponenten ist nicht Gegenstand der Förderung.

¹⁰ Während in der Umsetzungsphase Projektpartner per Kooperationsvereinbarung rechtsverbindlich eingebunden werden, sind im finalisierten Konzept Absichtserklärungen (bspw. LOIs) zum Nachweis eines ernsthaften Interesses ausreichend.

¹¹ Vgl. Nr. 7.1.3.

¹² Vgl. Nr. 1.1, insbesondere der schnelleren Vermarktung und Skalierung von Berliner Innovationen, der Generierung von Wertschöpfung, der Erhöhung der regionalen Resilienz, der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, der Sichtbarkeit Berlins als Innovationsstandort.

- realistische organisatorische (Grob-)Planung der Umsetzungsphase, einschließlich der Definition von Meilensteinen und der Budgetplanung.

Das Reallabor-Konzept muss die genannten Ziele inhaltlich fundiert adressieren und dient gleichzeitig als inhaltlicher Rahmen für den Antrag der Umsetzungsphase.

2.2. Umsetzungsphase

Umsetzung des Reallabor-Vorhabens¹³ mit folgenden Zielen:

- zeitlich und räumlich begrenzte Erprobung/Demonstration der technischen und/oder nicht-technischen¹⁴ Innovation in einem für reale Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld,
- Erreichen von System Readiness Level (SRL)¹⁵ / Market Readiness Level (MRL)¹⁶ / Technological Readiness Level (TRL)¹⁷ von 6–8,
- Beitrag des Reallabor-Vorhabens und seiner Ergebnisse zu den in Nr. 1.1 aufgeführten förderpolitischen Zielen des Förderprogramms¹⁸.

Hierbei werden Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung des Reallabor-Vorhabens gefördert. Der Schwerpunkt der Durchführung liegt auf der experimentellen Entwicklung im Sinne von Art. 2 Nr. 86 AGVO. Letztlich soll die technische und/oder nicht-technische Innovation in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld erprobt werden, z.B. in Form eines Prototyps, einer Demonstration oder eines Pilotprojekts. Die Erprobung von nicht-technischen Systeminnovationen zur Erhöhung des SRL wird ausdrücklich begrüßt. Grundlagenforschung i.S.v. Art. 2 Nr. 84 AGVO ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt in Konzept- und Umsetzungsphase sind:

- Rechtlich selbstständige, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen¹⁹ der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie²⁰, deren Geschäftsmodell überwiegend die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern bezweckt,

¹³ Bei einer einphasigen Förderung mit Bezug zum Förderaufruf und bei einer zweiphasigen Förderung auf Basis des zuvor erstellten Reallabor-Konzeptes.

¹⁴ Unter nichttechnischen Innovationen werden neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle oder Designansätze verstanden. Im Unterschied zu typischen, rein technischen Innovationen weisen sie nicht unbedingt technisch-technologische Entwicklungsrisiken auf. Sie können vielmehr bereits existierende Technologien nutzen, die sie – wenn nötig – anpassen und verbessern, aber nicht grundlegend neu entwickeln müssen. Der primäre Wertschöpfungsbeitrag entsteht dabei wesentlich aus Veränderungen, die auf bisher nicht bekannte Anwendungskontexte, Nutzungsmöglichkeiten, Organisationsstrukturen oder Ertrags- und Wertschöpfungsmechanismen abzielen.

¹⁵ Def. SRL 6: (System-)Integration in Pilotprojekt getestet; SRL 7: (System-)Integration mehrfach in relevanter Umgebung nachgewiesen; SRL 8: Verfahren und Normen für (System-)Integration definiert.

¹⁶ Def. MRL 6: Nachweis der Attraktivität (>100 zahlende Kunden); MRL 7: Nachweis der Skalierbarkeit; MRL 8: Nachweis der Kundenzufriedenheit.

¹⁷ Def. TLR 6: Prototyp in Einsatzumgebung; TLR 7: Prototyp im Einsatz demonstriert; TLR 8: Prototyp funktionstüchtig im Einsatzbereich.

¹⁸ S. Fußnote 9.

¹⁹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 651/2014.

²⁰ Zu Unternehmen der sozialen Ökonomie zählen Unternehmen, deren Geschäftsmodell einen ökologischen, sozialen und/oder gesellschaftlichen Mehrwert bietet und überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern abzielt.

- Forschungseinrichtungen²¹,
- Mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete wirtschaftsnahe oder gemeinnützige Institutionen, Netzwerke mit wirtschaftlicher oder sozialer Zielsetzung und eingetragene Vereine²²,
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin (insbesondere Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts).

3.2. In der Konzeptphase sind Vorhaben in Einzelprojekten oder Verbundprojekten²³ mit grundsätzlich maximal drei Partnern förderfähig.

3.3. In der Umsetzungsphase sind Verbundprojekte förderfähig, an denen grundsätzlich mindestens ein KMU aus Berlin beteiligt ist, das einen erfolgskritischen Beitrag zur Erreichung der Projektziele leistet.

3.4. Die Antragsteller müssen mindestens eine Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. bei einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, Verbände, Stiftungen sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) einen Standort in Berlin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung haben.

3.5. Sofern es der Projektzielerreichung dient, sind Verbundkonstellationen mit Partnern aus Berlin und außerhalb von Berlin zulässig. Die Antragsberechtigung für Zuwendungen in Konzept- und Umsetzungsphase ergibt sich aus den Nr. 3.1 bis 3.4. Es ist sicherzustellen, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern erfolgt.

3.6. Bei Verbundprojekten müssen die jeweiligen Projektpartner eines Verbundes angemessene, eigenständige und nachweisbare Projektbeiträge zur Erreichung der in Nr. 1.1 und 2 genannten Ziele leisten und sollten ihre Zusammenarbeit in Anlehnung an Art. 25 Abs. 6 lit. b i) AGVO gestalten. Sofern eine Förderung auch auf Grundlage von Art. 25 Abs. 6 lit. b i) AGVO erfolgt, sind die darin enthaltenen Voraussetzungen vollumfänglich einzuhalten.

Von den Partnern eines Verbundvorhabens ist ein Koordinator zu benennen, der dem Projektträger und der Bewilligungsbehörde in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die Partner eines Verbundprojekts regeln spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die neben den Grundlagen der Zusammenarbeit

²¹ Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie im Anwendungsbereich der AGVO sind Einrichtungen, wie z. B. Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationsseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

²² Ausgenommen sind kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen und ähnliche Vereinigungen.

²³ Ein Verbund bezeichnet die schriftlich fixierte und verbindliche Zusammenarbeit von mindestens zwei (voneinander unabhängigen) Projektpartnern zur Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes.

im Projekt insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt. Bei Antragstellung im Rahmen der Umsetzungsphase ist die Vorlage eines Entwurfes zunächst ausreichend.

3.7. Die Konzept- und Umsetzungsphase soll durch Eigenleistung der geförderten Partner erbracht werden. Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und unter Berücksichtigung vorrangiger beihilferechtlicher Vorschriften darf der Umfang aller Unteraufträge bzw. Fremdleistungen die Hälfte seiner eigenen Gesamtausgaben im Projekt nicht übersteigen. Nr. 3 ANBest-P²⁴ ist anzuwenden.

Fremdaufträge können auch an Dritte vergeben werden, die selbst nicht antragsberechtigt sind (z.B. Freiberufler). Die Aufträge müssen gemäß Nr. 3 ANBest-P nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden und eindeutig der Zielstellung des Innovationsprojekts dienen.

Nicht gestattet ist die Fremdbeauftragung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nummer 18 der AGVO. Nur Leistungen auf Basis eines entsprechend differenzierten Angebotes sind zuwendungsfähig. Die nationalen Vergabeverfahrensvorschriften müssen Anwendung finden.

Übersteigen die Aufträge für Fremdleistungen 10.000 EUR, haben die Beteiligten eine Vereinbarung zu schließen, welche die Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Zusammenarbeit regelt.

Bei Fremdleistungen ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel besonders zu beachten.

3.8. Keine Förderung nach dieser Richtlinie und auf Grundlage der AGVO wird Antragstellern gewährt:

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Absatz 4 Buchst. a AGVO) oder
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Absatz 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der AGVO anzusehen sind (insbesondere die Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist).

Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Für Förderungen auf Grundlage der Allgemeinen De-Minimis-VO oder der DAWI De-minimis-VO sind sowohl der jeweilige Geltungsbereich als auch die darin enthaltenen Ausschlussgründe zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

²⁴ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 19/2019, S. 372).

Das Programm zielt auf die Förderung von technischen und/oder nicht-technischen Innovationen, insbesondere Systemlösungen, welche den Förderaufruf adressieren und die realitätsnahe Erprobung mit Wertschöpfung im Land Berlin verbinden. Damit steht der wirtschaftliche Nutzen für das Land Berlin im Vordergrund der zu treffenden Förderentscheidungen.

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt eignet sich besonders zur Umsetzung im Rahmen eines Reallabor-Formats.
- Das Projekt erfüllt die Anforderungen des „Kriterienkatalogs zur inhaltlichen Bewertung von Reallabor-Ideen und -Konzepten“²⁵ und trägt zu den in Nr. 1.1 genannten förderpolitischen Zielen bei.
- Das Projekt muss umsetzbar erscheinen.
- Das Projekt ist grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen.
- Das Projekt muss im positiven Sinne risikobehaftet und gleichzeitig innovativ sein.
- Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und/oder hochwertigen Beschäftigung sein. Die Verwertung der Ergebnisse soll in Berlin bzw. von Berlin aus erfolgen oder zumindest weit überwiegend der Berliner Betriebsstätte zugutekommen. Dies schränkt die Möglichkeit der Nutzung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Ergebnissen außerhalb Berlins insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht ein.
- Die Angemessenheit der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung des Projektes muss anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachgewiesen werden, gegebenenfalls ist eine Trennungsrechnung durchzuführen und die Marktüblichkeit bei Auftragsvergaben an Dritte nachzuweisen.
- Die gesicherte Finanzierung des Antragstellers ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen und auf Anforderung auch während der Projektlaufzeit nachzuweisen.
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes ist nachzuweisen.
- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust und in bedeutend geringerem Umfang realisiert werden könnten.
- Die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit²⁶ eines Projekts und seiner Ergebnisse muss gegeben sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

²⁵ Vgl. Nr. 7.1.3.

²⁶ Hierzu soll das geförderte Projekt sich mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen befassen, um den Berliner Nachhaltigkeitszielen zu entsprechen.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Im Einzelfall kann die Zuwendung (insbesondere in der Konzeptphase) auch in Form einer Vollfinanzierung gewährt werden.

Von jedem Antragsteller ist grundsätzlich ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes und der Europäischen Union sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich, soweit die beihilferechtlichen Vorgaben (u.a. hinsichtlich Beihilfenintensität, Anmelde-schwellen, beihilfefähigen Kosten) nicht überschritten werden. Eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

In der Konzeptphase ist eine 100 %-Förderung gemäß AV LHO § 44 Nr. 2.4 möglich, wenn die Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Dabei muss das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Zweckerfüllung gering sein, während das Interesse des Landes Berlin deutlich überwiegt.

In der Umsetzungsphase richten sich die Fördermöglichkeiten/Förderhöhen nach den unter 1.2 stehenden Rechtsgrundlagen.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4. Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird in der Konzeptphase für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten und in der Umsetzungsphase für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Bei Projektverzögerungen innerhalb der Projektlaufzeit kann auf Antrag und mit hinreichender Begründung diese in angemessenem Umfang verlängert werden, auch wenn dies zu einer Überschreitung des vorgesehenen Zeitraums führt.

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen ist

- in der Konzeptphase auf maximal 100.000 EUR
- in der Umsetzungsphase, wie im Förderaufruf geregelt, je Reallabor begrenzt.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden.

Bei Antragstellern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt eine Bruttoförderung. Ansonsten erfolgt eine Nettoförderung.

5.6. Bemessungsgrundlagen

Förderfähig sind nach Maßgabe der beihilferechtlichen Grundlage die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Personalausgaben, Sachausgaben, Reiseausgaben, Ausgaben für Dienstleistungen Dritter sowie alle sons-

tigen projektbezogenen Gemein- und Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Die Ausgaben müssen nach Art und Höhe angemessen sein. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Investitionsausgaben

Ausgaben für projektbezogene Gegenstände und Investitionen (mess- und greifbare Gegenstände, wie etwa Maschinen) sind förderfähig. Dazu zählen auch projektbezogene Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte wie z.B. für Patente und ähnliche Schutzrechte, Lizenzen, Marken, Software oder vergleichbare Werte. Bei Beschaffungen über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) können in geeigneten Fällen nur die im Bewilligungszeitraum anfallenden Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (Nr. 2.7 AV zu §§ 44 LHO Berlin).

Ausnahmen können für Gegenstände gelten, die als physische Grundlage für das Reallabor dienen²⁷. Diese Gegenstände können auch bei einem Beschaffungswert über 410 Euro als Material betrachtet und damit in Gänze als förderfähig anerkannt werden. In einem solchen Fall darf dem Zuwendungsempfänger auch nach Projektende kein geldwerter Vorteil durch den Gegenstand entstehen.

Personalausgaben

Bei Unternehmen wird das Arbeitnehmerbruttogehalt - je Vollzeitbeschäftigtem grundsätzlich höchstens 79.200 EUR pro Kalenderjahr (inkl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Umlagen) - der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt. Grundlage für die Anerkennung des Arbeitnehmerbruttogehalts sind die monatlichen Gehaltsnachweise.

Im Arbeitnehmerbruttogehalt enthaltene variable Vergütungsbestandteile, ergebnisbezogene Jahreszahlungen (z.B. Tantiemen) und Sachbezüge (z. B. Dienstwagen) sind nicht förderfähig. Bei Forschungseinrichtungen wird das individuelle Arbeitgeberbruttogehalt - je Vollzeitbeschäftigtem höchstens 91.200 EUR pro Kalenderjahr (inkl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Umlagen) - der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt.

Basis für den Nachweis der förderfähigen Projektanteile an den Personalausgaben sind grundsätzlich pauschal 140 Stunden pro Vollzeitbeschäftigtem im Monat.

Das Besserstellungsverbot muss beachtet werden, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden. In diesem Fall darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin. Insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach dem für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifvertrag sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.

Sachausgaben

Projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten und ähnliches sind förderfähig.

Es sind alle erzielbaren Rabatte, Skonti und sonstigen Preisnachlässe unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme abzuziehen. Mietausgaben sind nur dann förderfähig, wenn sie einzig dem Projekt zuzuordnen und sich projektspezifisch bestimmen lassen.

Reiseausgaben

Als Reiseausgaben sind grundsätzlich nur die direkten Fahrt- bzw. Flugausgaben sowie Ausgaben für die Übernachtung und Verpflegung des reisenden Projektpersonals förderfähig, die im Zusam-

²⁷ Dies ist z.B. der Fall, wenn sie in einem Demonstrator verbaut werden und vornehmlich Forschungszwecken dienen.

menhang mit dem Projekt anfallen. Ausgaben für projektbezogene Dienstreisen können als förderfähig anerkannt werden, wenn diese sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes richten.

Ausgaben für Dienstleistungen Dritter

Die Fremdleistungen dürfen grundsätzlich höchstens 50% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Vorgaben zur Vergabe von externen Aufträgen gemäß Nr. 3 ANBest-P sind unbedingt einzuhalten.

Sofern die Höhe der Zuwendung mehr als 100.000,- € beträgt, ist die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - zwingend anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P Berlin).

Oberhalb des EU-Schwellenwertes ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

Projektbezogenen Gemein- und Betriebsausgaben

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein Kostenrechnungssystem verfügen, das einer regelmäßigen externen Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr projektbezogene Gemeinkostensätze ermittelt und nachkalkuliert werden, können die vorkalkulierten Gemeinkosten des Projekts als projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben angesetzt werden.

Zur Vorkalkulation der Gemeinkosten des Projekts ist der einrichtungsindividuell nachkalkulierte Gemeinkostensatz des Vorjahres für die Projektlaufzeit anzusetzen.

Die Höhe der Förderung der Gemeinkosten richtet sich nach den beihilferechtlichen Vorschriften.

5.7. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie und nach Maßgabe der AGVO gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Für den Fall der Anwendung der Allgemeinen De-minimis-VO und der DAWI De-minimis-VO gelten die darin enthaltenen Kumulierungsvorschriften.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Art. 8 AGVO, Art. 5 der Allgemeinen De-minimis-VO und Art. 2 DAWI De-minimis-VO ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dieselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen (keine Doppelförderung), soweit es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Mit Einreichen des Antrags berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

6.2. Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller zugleich bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben,
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität,
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt werden,
- Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden,
- jede De-minimis-Beihilfe in einem seitens der Europäischen Kommission bereitgestellten Portal ab dem 01.01.2026 zu veröffentlichen ist (vgl. Art. 6 der Verordnung (EU) 2023/2831).

6.3. Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

6.4. Im Rahmen von Nr. 5 der ANBest-P besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf oder eine Kündigung der Zuwendung zur Folge haben.

6.5. Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse des Zuwendungsempfängers und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen.

6.6. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an programmbegleitenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme sowie zur Bearbeitung möglicher projektübergreifender Begleitforschung bereitzustellen. Ferner sind sie angehalten, die programmbegleitende übergeordnete Informations- und Kommunikationsarbeit zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse zu unterstützen.

6.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die ANBest-P sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

6.8. Bei einer Zuwendung in Höhe von mindestens 25.000 EUR ist der Zuwendungsempfänger

verpflichtet, zusätzlich die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beachten, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt sind.

6.9. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (Nr. 7.3 und 7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind dem Projektträger unverzüglich mitzuteilen.

6.10. Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören u.a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohngesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Verfahren

Der Projektträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Abwicklung der Förderprojekte. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen:

reallabore-berlin@vdivde-it.de

7.1. Antragsverfahren

Skizzen und Anträge sind nur auf entsprechende Förderaufrufe hin einzureichen. Der jeweilige Förderaufruf konkretisiert u.a., ob die Förderung zweiphasig mit Konzept- und anschließender Umsetzungsphase oder einphasig mit unmittelbar beginnender Umsetzungsphase ausgestaltet ist.

Skizzen und Anträge sowie weitere Unterlagen sind elektronisch oder soweit dies wegen der beihilferechtlichen Grundlagen erforderlich ist, ergänzend schriftlich durch den Antragsteller beim Projektträger einzureichen. Für die Förderung geltende Vordrucke, Merkblätter und Hinweise können unter der Internetadresse [<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/innovationsfoerderung/>] abgerufen werden. Ein Leitfaden zur Skizzenerstellung wird zur Verfügung gestellt.

Bei Verbundprojekten ist das Antragsformular von jedem Antragsteller gesondert auszufüllen und beim Projektträger einzureichen. Die von den Verbundpartnern gemeinschaftlich erstellte Projektbeschreibung kann gesammelt über den Koordinator des Projekts eingereicht werden.

Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie inhaltliche Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibungen zur Verfügung zu stellen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B.

Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den Antragstellern abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

7.1.1. Antragsverfahren im Falle der zweiphasigen Förderung

Im Falle der zweiphasigen Förderung ist das Antragsverfahren mehrstufig ausgestaltet. Die Förderung erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Phasen. In der ersten Phase werden auf einen Förderaufruf der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin Projektskizzen beim Projektträger eingereicht. Für die Skizzenerstellung im Rahmen der zweiphasigen Förderung ist ein dafür vorgesehener Leitfaden zu beachten. Die eingegangenen Projektskizzen werden vom Förderausschuss gemäß Nr. 7.1.3 bewertet. Anschließend bestimmt der Förderausschuss Projektinitiativen für die Konzeptphase. Bei positivem Prüfergebnis gibt der Projektträger dem Antragsteller eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags. Teilnahmeberechtigt für eine Förderung in der Konzeptphase sind ausschließlich Antragsteller, die eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags erhalten haben²⁸. Nach abschließender Prüfung der vollständigen Förderanträge wird gemäß Nr. 7.1.3 und 7.2 entschieden.

Nach Ablauf der Konzeptphase werden die in der Konzeptphase erarbeiteten Konzepte beim Projektträger eingereicht. Für die Konzepterstellung ist ein dafür vorgesehener Leitfaden zu beachten. Die Konzepte werden vom Förderausschuss gemäß Nr. 7.1.3 bewertet. Anschließend bestimmt der Förderausschuss Projekte/Projektverbünde für die Umsetzungsphase. Bei positivem Prüfergebnis gibt der Projektträger dem Antragsteller eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags. Teilnahmeberechtigt für eine Förderung in der Umsetzungsphase sind ausschließlich Antragsteller, die eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags erhalten haben. Nach abschließender Prüfung der vollständigen Förderanträge wird gemäß Nr. 7.1.3 und 7.2 entschieden.

7.1.2. Antragsverfahren im Falle der einphasigen Förderung

Im Falle der einphasigen Förderung ist das Antragsverfahren zweistufig ausgestaltet. In der ersten Stufe werden auf einen Förderaufruf der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin Projektskizzen beim Projektträger eingereicht. Für die Skizzenerstellung im Rahmen der einphasigen Förderung ist ein dafür vorgesehener Leitfaden zu beachten. Die eingegangenen Projektskizzen werden vom Förderausschuss gemäß Nr. 7.1.3. bewertet. Anschließend bestimmt der Förderausschuss Initiativen für die Umsetzungsphase. Bei positivem Prüfergebnis gibt der Projektträger dem Antragsteller eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags. Teilnahmeberechtigt für eine Förderung in der Umsetzungsphase sind ausschließlich Antragsteller, die eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags in der zweiten Stufe erhalten haben. Nach abschließender Prüfung der vollständigen Förderanträge wird gemäß Nr. 7.1.3 und 7.2 entschieden.

7.1.3. Bewertungsmaßstab für Projektskizzen und Konzepte

²⁸ Ein davon abweichendes Verfahren, wonach auf einen Förderaufruf der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin direkt ein Vollantrag eingereicht werden kann, kann im Rahmen des Förderaufrufs bekanntgegeben und zur Anwendung gebracht werden.

Die Förderentscheidung innerhalb des Förderausschusses erfolgt anhand des „Kriterienkatalogs zur inhaltlichen Bewertung von Reallabor-Ideen und -Konzepten“. Der Kriterienkatalog dient der transparenten Bewertung von Projektskizzen und Konzepten. Die Skizze/das Konzept muss eine Selbsteinschätzung zur Erfüllung der festgelegten Kriterien beinhalten.

Ferner werden die Beiträge zu den förderpolitischen Zielen der Förderrichtlinie gemäß Nr. 1.1 bewertet und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4 geprüft.

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet bei Einzelvorhaben und Verbünden der Förderausschuss. Dieser wird durch die für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin eingesetzt, welcher auch den Vorsitz obliegt und die ein Veto- und Letztentscheidungsrecht hat.

Die Beschlüsse im Förderausschuss werden mit Hilfe des Kriterienkatalogs nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefasst. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch den Projektträger.

7.2.1. Beginn des Projekts

Mit dem Projekt darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.²⁹ Aus der Zulassung der Ausnahme kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. In einem solchen Fall handelt der Projektträger auf eigenes finanzielles Risiko. Als Beginn des Projekts gilt bereits der Abschluss eines projektbezogenen Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Ausgaben werden dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich nachträglich erstattet und können quartalsweise ausgezahlt werden. Die auszuzahlende Zuwendung soll pro Tranche (inkl. Schlusszahlung) mindestens 10 % des bewilligten Zuschusses betragen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4 nicht mehr erfüllt sind, sind nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.3.2. Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs. Mit dem Zahlungsabruf sind grundsätzlich die Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen elektronisch zu senden und auf Anforderung auch im Original beizufügen. Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.

7.3.3. Der Projektträger ist jederzeit berechtigt, die ggf. erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

²⁹ Vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann beim Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und unter Berücksichtigung vorrangiger beihilferechtlicher Vorschriften abgewichen werden, wenn ein Abwarten des Zuwendungsbescheides im Einzelfall unzumutbar wäre. Der Einzelfall ist konkret zu beschreiben und nachvollziehbar zu begründen, warum mit der Ausführung des Vorhabens nicht gewartet werden kann. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist abzuwarten.

7.3.4. Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Nr. 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

7.3.5. Das Bankkonto des antragstellenden Unternehmens muss in Deutschland geführt werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.2.2 der ANBest-P über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht des Zuwendungsempfängers. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Projektträger.

7.4.2. Die Fristen für die Vorlage des jährlichen Sachberichtes und des abschließenden Verwendungsnachweises werden auf drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums festgelegt.

7.4.3. Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Zuwendungsgeber oder ein vom Zuwendungsgeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie dem Projektträger zu.

7.4.4. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.10.2023 in Kraft. In der vorliegenden Fassung gilt sie ab dem 01.03.2025.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin längstens bis zum 30. Juni 2027 befristet.